

Nutzungsbedingungen der Atos für QES-Schlüsselzertifikate

1. Geltungsbereich und Zustandekommen des Vertrags

- a. Diese Nutzungsbedingungen gelten für die Bereitstellung von QES-Schlüsselzertifikaten durch die Atos Information Technology GmbH (nachfolgend Atos genannt) an den Antragsteller.
- b. Der Vertrag zwischen dem Antragsteller und Atos kommt zustande durch einen Auftrag des Antragstellers unter Verwendung des hierfür auf der Webseite der SHC+CARE (shc-care.de) bereitgestellten Antragsportals (nachfolgend „Webseite“ genannt) vorgesehenen vom Antragsteller vollständig ausgefüllten Auftragsformulars und durch dessen Annahme durch Atos, die durch Übersendung des beantragten Heilberufsausweises (nachfolgend HBA genannt) erfolgt.
- c. Der Antragsteller erklärt sich durch die Antragsstellung im Kartenmanagementsystem (nachfolgend „KMS“ genannt) mit diesen Nutzungsbedingungen in vollem Umfang einverstanden.
- d. Änderungen der Nutzungsbedingungen oder der in der Preisliste aufgeführten Entgelte werden dem Antragsteller rechtzeitig schriftlich oder in Textform zuvor mitgeteilt. Der Antragsteller hat das Recht, den Änderungen schriftlich oder in Textform innerhalb einer Frist von sechs (6) Wochen zu widersprechen, andernfalls gelten die Änderungen als genehmigt.
- e. Nach der Ankündigung einer Änderung der Nutzungsbedingungen oder der in der Preisliste aufgeführten Entgelte steht dem Antragsteller das Recht zu, diesen Vertrag mit einer Frist von zwei (2) Wochen schriftlich oder in Textform zu kündigen.
- f. Vorstehende Ziffern 1.4. und 1.5 finden keine Anwendung, sofern die Änderungen der Nutzungsbedingungen durch technische, rechtliche oder organisatorische Veränderungen während der Vertragslaufzeit, welche Art und Weise des Prozessablaufs zur Herausgabe des HBA für sämtliche Kartenanbieter betreffen, bedingt sind.

2. Leistungsumfang

- a. Die Bereitstellung der QES-Schlüsselzertifikate erfolgt gemäß der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (nachfolgend „eIDAS“ genannt) sowie dem Vertrauensdienstegesetz (nachfolgend „VDG“ genannt) und ergänzend der Spezifikation der Gesellschaft für Telematikanwendungen der Gesundheitskarte mbH (gematik).
- b. Atos erbringt die Leistungen als sog. qualifizierter Vertrauensdiensteanbieter (nachfolgend „VDA“ genannt).
- c. Die QES-Schlüsselzertifikate werden dem Antragsteller auf dem HBA als körperlicher Zertifikatsträger zur Verfügung gestellt, die von SHC Stolle & Heinz Consultants GmbH & Co. KG (nachfolgend „SHC“ genannt) im Auftrag der zuständigen Kammern ausgegeben werden. Es gelten ferner die Regelungen aus dem „PKI Disclosure Statement HBA“, das über einen Link auf der Webseite eingesehen werden kann.
- d. Atos ist berechtigt, die zur Erbringung der Leistungen eingesetzte Technologie und eingesetzten Mittel (z.B. Hardware, Software einschließlich Werkzeuge und Tools, TK-Anlagen und Endgeräte, Dokumentationen sowie die jeweilige bedarfsgerechte Konfiguration) auszuwählen und zu ändern, wenn dadurch die Funktionalität erhöht wird und / oder dies dem technologischen Fortschritt entspricht und eine Beeinträchtigung der bestehenden Leistungshöhe oder des Leistungsumfangs nicht zu erwarten ist. Atos kann zur Erbringung der Leistung Unterauftragnehmer einsetzen.

3. Pflichten des Antragstellers

- a. Die nachfolgenden Pflichten sind wesentliche Vertragspflichten des Antragstellers:
- b. Der Antragsteller hat wahrheitsgemäße und vollständige Angaben im Rahmen der Antragsstellung zu machen und jede Änderung der im

Antrag genannten persönlichen Angaben und Zertifikatsdaten unverzüglich über das Antragsportal auf der Webseite oder schriftlich mitzuteilen.

- c. Der Antragsteller verpflichtet sich, die Daten zur persönlichen Verwendung, die im Rahmen der Erbringung der Leistung bekannt werden (Kennungen, Passwörter, PINs, Sperrkennwörter etc. – nachfolgend „Daten zur persönlichen Verwendung“ genannt) vor dem Zugriff Dritter zu schützen und diese nicht Dritten zur Verfügung zu stellen.
- d. Der Antragsteller verpflichtet sich, den HBA oder Zertifikate unverzüglich zu sperren, wenn der HBA oder die Daten zur persönlichen Verwendung abhandengekommen sind, oder ein unbefugter Dritter davon Kenntnis genommen hat bzw. genommen haben könnte oder ein Verdacht auf die unberechtigte Nutzung besteht.
- e. Der Antragsteller ist verpflichtet, nur zugelassene Soft- und Hardware zu benutzen und sicherzustellen, dass sich auf den verwendeten Geräten kein Virus oder schädigende Software befindet, der/die zu einer Preisgabe der Identifikationsdaten oder der geheimen Schlüssel führen könnte. Es obliegt dem Antragsteller, die Kompatibilität und Sicherheit der von ihm eingesetzten technischen Komponenten zu überprüfen.
- f. Der Antragsteller wird Atos vollumfänglich von etwaigen aus der schuldhaften Verletzung dieser Verpflichtungen erwachsenden Ansprüchen Dritter freistellen. Die Haftung von Atos gemäß VDG und eIDAS bleibt hiervon unberührt.

4. Sperrung von Zertifikaten

- a. SHC wird auf Antrag des Kunden, eines berechtigten Dritten oder einer sonstigen zuständigen Stelle veranlassen, dass die Zertifikate durch den VDA gesperrt bzw. widerrufen werden. Anträge können online auf der Webseite der Gesellschaft unter www.shc-care.de, über den kartenindividuellen Link, der bei der Antragstellung und über den PIN/PUK-Brief mitgeteilt wird, oder telefonisch unter der von der Gesellschaft mitgeteilten Rufnummer (nur zwischen 8:00 und 18:00 Uhr)

sowie schriftlich unter der Adresse SHC Stolle und Heinz Consultants GmbH & Co. KG, Konrad-Adenauer-Allee 15, 86150 Augsburg erfolgen.

- b. Der Antragsteller ist gemäß Ziff. 3.3 sowie in den im „PKI Disclosure Statement HBA“ vorgesehenen Fällen verpflichtet eine Sperrung zu beantragen.
- c. Im Übrigen kann auch ohne Antrag eine Sperrung des Zertifikats erfolgen, wenn Atos aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Anordnung dazu verpflichtet ist, wenn einer der im „PKI Disclosure Statement HBA“ vorgesehenen Fälle vorliegt oder wenn der HBA, auf der sich das Zertifikat befindet, gesperrt wurde.
- d. Im Falle einer Sperrung eines Zertifikats kann dieses nicht mehr reaktiviert werden.

5. Zahlungsbedingungen

Die Vergütung für die Bereitstellung der QES-Schlüsselzertifikate ist mit der Zahlung der Entgelte für den HBA an SHC abgegolten. Es gelten insoweit die Zahlungsbedingungen der SHC.

6. Gewährleistung

- a. Die Beschaffenheit und Funktionalität der QES-Schlüsselzertifikate ergibt sich aus Ziff. 2 dieser Nutzungsbedingungen. Die Angaben sind Leistungsbeschreibungen und nicht als Garantien zu verstehen. Als Beschaffenheit der Ware gilt nur die Produktbeschreibung. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen und Werbung stellen keine vertraglichen Inhalte dar. Dies gilt insbesondere bzgl. Zeitangaben, Lieferungszusagen und Verfügbarkeiten.
- b. Der Antragsteller ist verpflichtet, unverzüglich nach Erhalt des HBA, das QES-Schlüsselzertifikat auf seine Richtigkeit, Vollständigkeit sowie Mangelfreiheit zu prüfen. Offensichtliche Mängel sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von fünf (5) Werktagen nach Erhalt zu rügen. Ein Verstoß gegen die genannte Verpflichtung hat den Verlust der Gewährleistungsansprüche zur Folge, soweit bei ordnungsgemäßer und unverzüglicher Mängeluntersuchung die Mängel entdeckt worden wären.

- c. Atos ist im Falle des Vorliegens eines Mangels nach ihrer Wahl zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung berechtigt.
- d. Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche unberührt.

7. Haftung

Soweit Atos nicht gemäß § 6 VDG oder Art. 13 eIDAS haftet, gilt das folgende:

- a. Atos haftet gemäß den gesetzlichen Regelungen für die von ihm sowie seinen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden, sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- b. Atos haftet bei leichter Fahrlässigkeit nur, soweit er eine wesentliche Vertragspflicht verletzt hat, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht oder deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der Antragsteller regelmäßig vertrauen darf.
- c. Diese Haftung ist bei Sach- und Vermögensschäden auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden beschränkt. Dies gilt auch für entgangenen Gewinn und ausgebliebene Einsparungen.
- d. Bei notwendiger Wiederherstellung von Daten oder Komponenten (etwa Hardware, Software) haftet Atos nur für denjenigen Aufwand, der für die Wiederherstellung bei ordnungsgemäßer Datensicherung und Ausfallvorsorge durch den Antragsteller erforderlich ist. Bei leichter Fahrlässigkeit von Atos tritt diese Haftung nur ein, wenn der Antragsteller vor dem Störfall eine der Art der Daten und Komponenten angemessene Datensicherung und Ausfallvorsorge durchgeführt hat. Dies gilt nicht, soweit dies als Leistung von Atos vereinbart ist.
- e. Atos hat Leistungseinschränkungen und Verzögerungen wegen höherer Gewalt, z.B. Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Streik, Aussperrung, Viren oder Hackerangriffe oder ähnlicher Ereignisse nicht zu vertreten.

8. Datenschutz

- a. Atos verpflichtet sich, die jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz zu beachten.
- b. Der Antragsteller ist damit einverstanden, dass Atos personenbezogene Daten des Antragstellers (Bestandsdaten) erhebt, speichert, verarbeitet und nutzt, soweit sie für die Begründung, inhaltliche Ausgestaltung oder Änderung des Vertragsverhältnisses mit ihm über die Nutzung der Leistungen erforderlich sind. Der Antragsteller ist ferner damit einverstanden, dass SHC die personenbezogenen Daten des Antragstellers im Auftrag von Atos zu diesen Zwecken verarbeitet.
- c. Mit der Beantragung eines Zertifikats erklärt sich der Antragsteller damit einverstanden, dass die beantragten Zertifikate und die zugehörigen öffentlichen Informationen gemäß den gesetzlichen Vorgaben in elektronischen Verzeichnissen geführt werden.
- d. Jede Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Nutzung von Bestandsdaten erfolgt unter Einhaltung des geltenden Datenschutzrechts. Der Antragsteller hat insbesondere das Recht, von Atos Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu verlangen. Weitere Informationen über die Verwendung von Bestandsdaten sind der Datenschutzerklärung auf der Webseite sowie in der Anlage zu den AGB der SHC zu entnehmen.

9. Vertragslaufzeit und Kündigung

Die Vertragslaufzeit entspricht dem Gültigkeitszeitraum des HBA. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Die Kündigungserklärung des Antragstellers ist an die nachfolgende Adresse zu richten: SHC Stolle und Heinz Consultants GmbH & Co. KG, Konrad-Adenauer-Allee 15, 86150 Augsburg. Jede Vertragskündigung bedarf der Schriftform.